

Ausübung des Fanges

Fangen mit Handangeln

- i) Es darf mit nicht mehr als zwei Handangeln geangelt werden. Beim Fischen mit der Spinnangel ist nur eine Angel erlaubt.
- j) Der Abstand beider Ruten darf 20m nicht überschreiten. Des weiteren müssen die verwendeten Ruten ständig unter Aufsicht gehalten werden.
- k) Die Verwendung lebender Fische oder Reptilien als Köder ist untersagt.
- l) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen.
- m) Die Benutzung von Setzangeln, Aalkörbe, Nachtschnüre, Schleppangeln und Glasaalen ist verboten.
- n) Für den Friedfischfang ist die Benutzung von Drillingen untersagt.
- o) Die Verwendung eines Setzkeschers ist nur zulässig, wenn er nicht durch landesrechtliche Regelung oder Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist und wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Bei Verwendung eines Setzkeschers sollte dieser folgende Eigenschaften aufweisen.
 - Mindestlänge 3,5 m – 4 m
 - Mindestringdurchmesser 50 cm
 - Der Setzkescher ist möglichst nur horizontal und parallel zur Uferlinie auszulegen
 - Ein Setzkescher und muss gestreckt ausgelegt werden und mindestens zu 2/3 unter Wasser sein
 - Rundschupper (Karpfen, Weißfische, Forellen etc.) und Kammschupper (Barsch, Zander, etc.) dürfen nicht gleichzeitig im Setzkescher deponiert werden.
 - Den Fischen muss ein ausreichender Aktionsraum zur Verfügung stehen. Fischmenge und Fischgröße müssen in Relation zum Kescher stehen.
 - Die Verwendung eines Drahtsetzkeschers ist nur für Aale zulässig
- p) Das Ausschwimmen der Köder ist untersagt.

Fangen mit Krebsreusen / Krebskörben

- a) Das Fischen von Krebsen und Krabben mit Reusen ist zulässig
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen sind hierbei **unbedingt** zu beachten
- c) Es dürfen je Mitglied maximal 6 Reusen gestellt werden
- d) Die Reusen müssen täglich kontrolliert und geleert werden
- e) Die Reusen sind dauerhaft mit der Nummer der Fischereierlaubnis zu kennzeichnen

Fangbegrenzung

Von folgenden Fischarten dürfen pro Tag nur 3 Stück mitgenommen werden:
Äsche, Bachforelle, Hecht, Karpfen, Regenbogenforelle, Schleie, Zander.
Näheres hierzu siehe Schonzeiten / Maße

Ausnahmen zur Aufhebung der Fangbegrenzung z.B. bei Hegefischen oder Teichfesten werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

Mindestmaße und Schonzeiten

Seeforellen, Bachforellen, Regenbogenforellen, Bachsaiblinge Seesaiblinge	20.10. – 15.03.
Äschen* und Nasen	01.03. – 30.04. *die Äsche ist in der Bega ganzjährig geschützt)
Zander	01.04. – 31.05.
Barben	15.05. – 15.06.
Hechte	15.02. – 30.04.

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	50 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta</i> forma <i>fario</i> L.)	30 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta</i> forma <i>lacustris</i> L.)	50 cm
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	30 cm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)	30 cm
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	50 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm (in Bega ganzjährig geschützt)
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	30 cm
Stör	ganzjährig geschützt

- a) Alle anderen Fischarten unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
Die Fischarten, die einem gesetzlichen Mindestmaß unterliegen, dürfen als Köderfisch nicht verwendet werden. Fische, die kleiner als das Mindestmaß sind, müssen schonend wieder zurück gesetzt werden.
- b) Untermaßige Fische, welche durch Verletzungen bei Drill oder beim Haken lösen nicht schonend zurück gesetzt werden können oder deren weiteres Leben nicht garantiert werden kann, sind waidgerecht zu töten und zu vergraben.